

Haushaltssatzung der Gemeinde Loffenau 2019

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl.S.578) hat der Gemeinderat am 26.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|----------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | 8.762.800 Euro |
| davon | |
| im Verwaltungshaushalt | 7.214.100 Euro |
| im Vermögenshaushalt | 1.548.700 Euro |
| | |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) von | 0 Euro |
| | |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 915.000 Euro |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 Euro

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- | | |
|---|---------|
| a) für den Land- und forstwirtschaftlichen Betrieb
(Grundsteuer A) auf | 500 v.H |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge | 400 v.H |

2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge

350 v.H

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs.1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Loffenau, 26.03.2019

Markus Burger

Bürgermeister

**Feststellung des Wirtschaftsplanes
für den Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Loffenau
- Eigenbetrieb -
für das Wirtschaftsjahr
2 0 1 9**

Aufgrund der §§ 9 und 14 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 07.12.1992 (GBl. S. 776) i. V. m. §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Gemeinde Loffenau am 26.03.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt festgestellt:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan in den Einnahmen und Ausgaben auf **272.800 Euro**

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf **201.000 Euro**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **104.500 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der für den Wasserversorgungsbetrieb im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahme wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

Loffenau, 26.03.2019



Tamba
Betriebsleiterin